

liehen dringend geboten ist. Würde gegen einen 14- oder 15jährigen Jugendlichen jedoch ein Ermittlungsverfahren nach § 249 StGB eingeleitet, dann ist verantwortungsbewußt zu prüfen, ob nach § 67 Abs. 1 StGB von der Strafverfolgung abgesehen werden kann, weil wegen der sich im gesamten Verhalten des Jugendlichen offenbarenden sozialen Fehlentwicklung notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen durch die Organe der Jugendhilfe eingeleitet wurden oder noch werden. Eine Strafverfolgung nach § 249 StGB darf nicht als „Ersatz“ für eine zwar notwendige, aber nicht sofort zu realisierende Einweisung in ein Heim der Jugendhilfe betrachtet werden.

Jugendliche dieses Alters, die neben einem asozialen Verhalten andere erhebliche Straftaten begangen haben, sind strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Angesichts der erheblichen sozialen Fehlentwicklung solcher Jugendlichen wird in der Regel die Einweisung in ein Jugendhaus, in begründeten Fällen auch die Verurteilung auf Bewährung, verbunden mit der Auferlegung täterbezogener Pflichten und einer Bürgerschaft, auszusprechen sein. Bei Jugendlichen, die in einem Lehr- oder Teillehrverhältnis stehen, ist bei asozialen Verhalten § 13 Abs. 2 der AO über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen vom 30. April 1970 (GBl. II S. 299) zu beachten.

*Horst S c h i l d e ,  
Richter am Obersten Gericht  
Dr. Lothar R e u t e r , Staatsanwalt  
beim Generalstaatsanwalt der DDR*

## Zivilrecht

§§ 138, 139, 157, 242, 611 ff. BGB.

1. Ein auf artistische Gruppendarbietungen gerichteter Vertrag begründet, sofern nicht etwa eine Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) vorliegt, ein gesetzlich nicht besonders geregeltes Zivilrechtsverhältnis, auf das wegen seiner Eigenart auch nicht die Vorschriften über den Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) angewandt werden können.

2. Die Vereinbarung, wonach ein auf artistische Gruppendarbietungen gerichteter Vertrag nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann, ist nichtig (§ 138 BGB). Die nichtige Kündigungsabrede führt jedenfalls dann nicht zur Nichtigkeit des ganzen Vertrags (§ 139 BGB), wenn er im übrigen bereits vorher — wenn auch nicht schriftlich fixiert — bestanden hat.

3. Aus der Nichtigkeit der Kündigungsvereinbarung eines auf artistische Gruppendarbietungen gerichteten Vertrags folgt nicht, daß der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Es ist vielmehr eine der Spezifik, dem Inhalt und Zweck derartiger Verträge angemessene Kündigungsfrist einzuhalten.

OG, Urt. vom 11. Januar 1972 — 2 Zz 10/71.

Der Kläger hat gegen die Verklagte, die Mitglied der von ihm geleiteten Artistengruppe war, Schadenersatz in Höhe eines Teilbetrags von zunächst 2 000 M und später in Höhe von 8 000 M geltend gemacht, weil die Verklagte entgegen der im Vertrag vom 22. November 1967 zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, wonach eine Kündigung nur im beiderseitigen Einverständnis möglich sein sollte, ihre Mitarbeit in der Gruppe ohne Zustimmung des Klägers am 29. November 1967 aufgegeben hat. Aus diesem Grunde hätten die bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen Tournee-Gastspielverträge nicht erfüllt werden können. Der aus entgangenen Einnahmen entstandene

Schaden betrage nach Abzug aller Unkosten usw. mindestens 15 000 M. Die Bemühungen des Klägers, die während eines längeren Zeitraums eingearbeitete Verklagte durch einen anderen Artisten zu ersetzen, dessen Einarbeitung ohnehin einen Zeitraum bis zu sechs Monaten in Anspruch genommen haben würde, wären erfolglos gewesen. Er sei deshalb gezwungen gewesen, eine artfremde Artistennummer aufzustellen, mit der er erst nach längerer Zeit entsprechende Gastspielverträge hätte abschließen können.

Die Vereinbarung, wonach das Vertrags Verhältnis nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden könne, beziehe sich lediglich auf die Zeit, für die Tournee- und Gastspielverträge bestünden. Es sei notwendig gewesen, diese Vereinbarung aufzunehmen, da die Darbietung das Zusammenwirken der Mitglieder der Gruppe erfordere und das Ausscheiden eines von ihnen zwingend zur Folge habe, daß die Aufführung nicht gezeigt werden könne. Die Klausel stelle deshalb keine Knebelung dar.

Die Verklagte hat demgegenüber vorgetragen, daß sie wegen ihres Alters von 19 Jahren in geschäftlichen Dingen unerfahren gewesen sei. Der Vertrag sei ihr mehr oder weniger aufgezwungen worden. Sie hätte das seit Jahren anhaltende verletzende Verhalten ihr gegenüber, das insbesondere von der Ehefrau des Klägers ausgegangen sei, nicht mehr ertragen können und anläßlich eines erneuten Vorfalles den Mut gefaßt, die weitere Mitarbeit beim Kläger aufzugeben.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis sei als Gesellschaftsverhältnis gemäß § 705 BGB zu beurteilen. Die Vereinbarung, wonach der Vertrag nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden könne, schließe die Möglichkeit einer einseitigen Kündigung aus. Die Vereinbarung sei daher gemäß § 723 Abs. 3 BGB nichtig. Es sei deshalb davon auszugehen, daß über die Kündigung nichts vereinbart worden sei, so daß die Verklagte den Vertrag jederzeit habe kündigen können.

Die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung hat das Bezirksgericht nach weiterer Beweisaufnahme, darunter der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des Ministeriums für Kultur, zurückgewiesen. Zur Begründung hat es dargelegt: Ein Arbeitsrechtsverhältnis scheidet insbesondere deshalb aus, weil davon auszugehen sei, daß nicht nur zwischen dem Leiter der Gruppe und den Mitgliedern, sondern auch zwischen den Mitgliedern der Gruppe untereinander bestimmte tatsächliche und rechtliche Beziehungen bestünden. Der Ausfall eines Mitglieds habe zur Folge, daß die ganze Gruppe nicht auftreten könne. Insofern lägen die Verhältnisse anders als bei einer Tanzkapelle, in der u. U. ein Mitglied schneller ersetzt oder für einige Zeit auf dieses auch verzichtet werden könne.

Daß sich Artisten zu einer Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB zusammenschließen, wovon das Kreisgericht im Verfahren ausgegangen sei, sei durchaus möglich. Hier läge ein solcher Fall aber nicht vor, da die Geschäfte der Gruppe nicht von allen gemeinschaftlich geführt würden und die einzelnen Mitglieder auch nicht am Verlust beteiligt wären. Der Vertrag zwischen den Parteien sei ein besonderer, gesetzlich nicht geregelter Vertrag, dessen Ausgestaltung allein vom Parteiwillen abhängt, was eine sehr sorgfältige Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten verlange. Diese Sorgfalt, die vor allem der Kläger, der über jahrzehntelange Berufserfahrung verfüge, anzuwenden gehabt hätte, lasse der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vermissen. Der Kläger hätte erkennen müssen, daß eine Vereinbarung, wonach der Vertrag nur im beiderseitigen Einverständnis gelöst werden kann, für beide Partner zu unzumutbaren Folgen führen könne.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Ministeriums für Kultur sei davon auszugehen, daß die Darbietung einer Artistengruppe, die einer mehr oder weniger langen Vorbereitungszeit bedürfe und nur von allen Mitgliedern gemeinsam bestritten werden könne, zwar so gesichert werden müsse, daß die anderen Mit-